

FAÖ

Sachbearbeiter/in:

Dienststelle: Innsbruck FA 081

Standort: Innsbruck

Bodenschätzung

An die  
Gemeinde/Marktgemeinde/Stadtgemeinde  
**Weißbach am Lech**  
Kirchplatz 3  
A-6671 Weißbach am Lech

**Betrifft: Verständigung über die Auflegung der Bodenschätzungsergebnisse zur allgemeinen  
Einsichtnahme**

Beilage: Öffentliche Bekanntmachung

Das Finanzamt Österreich teilt mit, dass die in den Jahren 2018  
gemäß § 2 Bodenschätzungsgesetz (BoSchätzG) 1970 überprüften Bodenschätzungsergebnisse der  
Katastralgemeinde(n)  
**Weißbach am Lech 86041**

gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz 1970 in der Zeit vom **02.06.2026** bis **02.07. 2026**  
unter dem Link <https://findok.bmf.gv.at/findok/bodenschaetzung>  
zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt werden.



Die zur Einsicht aufgelegten Schätzungsergebnisse sind ein gesonderter Feststellungs-  
bescheid im Sinne des § 185 BAO. Die Bekanntgabe dieser Feststellung gilt mit Ablauf des letzten Tages der oben  
genannten Frist als erfolgt (§ 11 Bodenschätzungsgesetz 1970). Danach beginnt die einmonatige Rechtsmittelfrist  
gemäß § 245 Abs. 1 BAO.

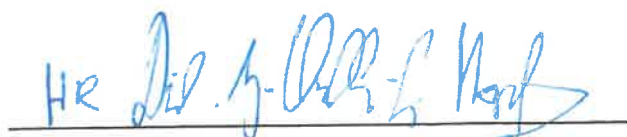
Es wird ersucht, die Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke der o.a. Katastralgemeinde(n)  
hierüber zu informieren.

Zudem wird ersucht die „Öffentliche Bekanntmachung“ bis nach Ablauf der Beschwerdefrist im Gemeindeamt an  
der Amtstafel anzuschlagen und das Datum des Aushanges und der Abnahme auf der „Öffentlichen  
Bekanntmachung“ zu vermerken und abzuzeichnen.

Anschließend ersucht das Finanzamt um Rücksendung der „Öffentlichen Bekanntmachung“ z.H. des/der o.a.  
Sachbearbeiters/in.

Ort: Innsbruck

, am 22.05.2026



Für die Dienststellenleitung (Bodenschätzer/in)

## Öffentliche Bekanntmachung

über die Auflegung der Bodenschätzungsergebnisse zur allgemeinen Einsichtnahme.

Gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz 1970 wird bekannt gegeben, dass die für die Katastralgemeinde(n)

### Weißenbach am Lech 86041

gemäß § 2 Bodenschätzungsgesetz (BoSchätzG) 1970 überprüften und in den Schätzungsbüchern und Schätzungskarten festgehaltenen Ergebnisse der Bodenschätzung in

der Zeit vom **02.06.2026** bis **02.07.2026**

unter dem Link <https://findok.bmf.gv.at/findok/bodenschaetzung> zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt werden.



Die zur Einsicht aufgelegten Schätzungsergebnisse sind ein

gesonderter Feststellungsbescheid im Sinne des § 185 der Bundesabgabenordnung. Die Bekanntgabe dieser Feststellung gilt mit Ablauf des letzten Tages der oben genannten Frist als erfolgt.

Die abgeänderten Schätzungsergebnisse wirken ab **01.01.2027**

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung kann vom Eigentümer eines betroffenen Grundstückes innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben genannten Frist das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden.

Eine Beschwerde gegen die Bodenschätzungsergebnisse der oben angeführten Katastralgemeinde(n) ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom Ende der oben bezeichneten Auflagefrist, beim Finanzamt Österreich schriftlich oder per Fax einzubringen. Sie hat den Bescheid – die Bodenschätzungsergebnisse in der Katastralgemeinde - zu bezeichnen und eine Erklärung zu enthalten, welche Änderungen beantragt werden. Die Beschwerde ist außerdem zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Ort: Innsbruck

am **22.05.2026**

<small>Österreichische Bundesarbeitsministerien</small>	Untersigner	Dr. Matthias Jenewein
	Datum/Zeit-UTC	2026-05-22T11:53:27+02:00
	Prüfinformationen	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V0") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Angeschlagen am 29.05.2026

Abgenommen am 02.07.2026

digitale Signatur